



Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH

IWW-Studienprogramm

Grundlagenklausur I

„Rechnungswesen und Finanzen“

Teil D „Jahresabschluss“

Musterlösung zur III. Musterklausur

Bitte beachten Sie, dass die Aufgaben und zugehörigen Musterlösungen nicht in jedem Semester aktualisiert werden können. Es ist daher möglich, dass die hier berücksichtigten von den tatsächlich geltenden Rechtsständen abweichen.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdruckes, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des IWW – Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies gilt auch für jede Form der Kommunikation zwischen den Studierenden des IWW.

Zu Aufgabe 1**24 Punkte**

a)

(10 Punkte)

<p>Die Anschaffungskosten des Baulands setzen sich gem. § 255 Abs. 1 HGB aus dem Anschaffungspreis von 4.000.000 € und den Anschaffungsnebenkosten zusammen. Zu den Anschaffungsnebenkosten gehören die Grunderwerbsteuer i. H. v. 260.000 € sowie die Notar- und Gerichtskosten i. H. v. 73.000 €. Finanzierungskosten gehören nicht zu den Anschaffungskosten, so dass die Kosten für die Beurkundung und Eintragung der Hypothek nicht zu berücksichtigen sind. Die Anschaffungskosten betragen somit 4.333.000 €.</p>	
<p>Für die Bewertung im Jahresabschluss ist die Zuordnung des Vermögensgegenstandes zum Anlage- oder zum Umlaufvermögen von Bedeutung. Das Grundstück ist nach § 247 Abs. 2 HGB dem Anlagevermögen zuzuordnen, da es eigenen betrieblichen Zwecken dienen soll und nicht zur Veräußerung bestimmt ist. Es gehört zur Unterart des Sachanlagevermögens. Derartige Gegenstände können nur dann gem. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB auf den niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag abgeschrieben werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist (müssen dann aber auch). Dies ist gem. Sachverhalt nicht der Fall. Die R-KG kann deshalb keine außerplanmäßige Abschreibung auf den beizulegenden Wert vornehmen.</p>	
<p>Verfolgt die R-KG das Ziel eines möglichst geringen Gewinnausweises, muss sie einen möglichst geringen Wertansatz wählen. Verfolgt sie hingegen das Ziel eines möglichst hohen Gewinnausweises, muss sie einen möglichst hohen Wertansatz wählen. Da die Wertminderung des Grundstücks voraussichtlich nicht von Dauer ist, besteht jedoch keine Möglichkeit zu einer Abschreibung. Der Wert des Grundstücks ist unabhängig vom Ziel des Gewinnausweises mit 4.333.000 € anzusetzen.</p>	

b)

(14 Punkte)

<p>Die Verpackungsmaschine ist im Jahresabschluss zum 31.12. des Jahres 1 mit den Anschaffungskosten gemäß § 253 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 255 Abs. 1 HGB abzüglich der planmäßigen Abschreibungen zu bewerten. Der Anschaffungspreis ist in Euro umzurechnen. Er hat $(30.000 \\$ \cdot 0,75 =)$ 22.500 € betragen. Zu den Anschaffungsnebenkosten gehören der Zoll i. H. v. 1.200 € und die Kosten der Spezialverpackung i. H. v. 1.000 €. Die allgemeinen Verwaltungskosten sind aufgrund des Einzelkostencharakters der Anschaffungskosten nicht zu berücksichtigen. Die Anschaffungskosten betragen demnach 24.700 €. Hiervon abzusetzen sind die planmäßigen Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB.</p>	
---	--

<p>Beabsichtigt die R-KG einen möglichst geringen Gewinn auszuweisen, muss sie die geometrisch-degressive Abschreibung wählen. Handelsrechtlich kann eine – ursprünglich aus dem Steuerrecht übernommene, dort jedoch nicht mehr anwendbare – Vereinfachungsregel in Anspruch genommen werden. Nach dieser kann für Vermögensgegenstände, welche im ersten Halbjahr angeschafft und in Betrieb genommen werden, die volle Jahresabschreibung berücksichtigt werden. Da die Inbetriebnahme am 1.4. des Jahres 1 erfolgt ist, beträgt die Abschreibung bei einem unterstellten Höchstsatz der geometrisch-degressiven Abschreibung ($24.700 \cdot 30 \% = 7.410 \text{ €}$), so dass sich in der Bilanz für die Maschine ein Wertansatz von ($24.700 - 7.410 = 17.290 \text{ €}$) ergibt.</p>	
<p>Strebt die R-KG einen möglichst hohen Gewinnausweis an, ist die Abschreibung auf die Maschine so niedrig wie möglich zu wählen. Dies ist bei der linear-gleichbleibenden Abschreibung der Fall. Es ergibt sich eine anteilige Abschreibung für das Jahr 1 i. H. v. ($24.700 : 10 \cdot 9/12 = 1.853 \text{ €}$). Der Bilanzansatz beträgt ($24.700 - 1.853 = 22.847 \text{ €}$).</p>	

Zu Aufgabe 2

6 Punkte

<p>Nach § 249 Abs. 1 HGB besteht eine Passivierungspflicht für die dort genannten Rückstellungsarten.</p>	
<p>Für andere Zwecke dürfen im handelsrechtlichen Jahresabschluss keine Rückstellungen gebildet werden (§ 249 Abs. 2 S. 1 HGB).</p>	
<p>Im Bereich der Rückstellungen gibt es folglich keinerlei bilanzpolitische Gestaltungsspielräume.</p>	
<p>Rückstellungen sind z. B. zu bilden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ungewisse Verbindlichkeiten (Prozesskostenrückstellungen, Pensionsrückstellungen) und für • drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (Währungskursrisiken bei Rohstoffkäufen). 	